

Art. 6 Screening-Verordnung: Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

1. Wortlaut

Während der Überprüfung wird den in [Artikel 5 Absätze 1 und 2](#) genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem nationalen Recht Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass die in [Artikel 5 Absätze 1 und 2](#) genannten Personen den Behörden, die für die Durchführung der Überprüfung zuständig sind, an den in [Artikel 8](#) genannten Orten während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen, um Fluchtgefahr, potenzielle aus der Flucht resultierende Bedrohungen für die innere Sicherheit oder potenzielle aus der Flucht resultierende Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu vermeiden.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._6_screening-verordnung?rev=1780081897

Last update: **2026/05/29 21:11**

